

	Weisung zu den berufsethischen Grundsätzen der KWRO		Ref.: 03.03.02
			Version: V 1.2
			Anzahl Seiten: 4
			Datum: 08.07.2020
Erstellt von: (Name)	Überprüft von: (Name)	Genehmigt von: (Name)	
ACH	JMB	CODI	

Inhaltsverzeichnis: 1. Vorbemerkung 2. Definitionen 3. Zweck der berufsethischen Grundsätze 4. Rechtsgrundlagen und reglementarische Bestimmungen 5. Anwendungsbereich 6. Pflichten der Rettungskraft 7. Sanktionen bei Nichtbeachtung der berufsethischen Grundsätze		Verteilt am: Empfänger: <input type="checkbox"/> Sämtliche Akteure des Walliser Rettungswesens		
Chronologie				
Datum	Bezeichnung (Erstellung / Änderung)	Erstellt von: (Name)	Überprüft von: (Name)	Genehmigt von: (Name)
19.01.2017	Weisung zu den berufsethischen Grundsätzen der KWRO	JMB	Med. Kommission Kantonsarzt Jurist der DGW DLA, ARI, ABR, ACH	JMB

## 1 Vorbemerkung

---

Ziel des präklinischen Rettungswesens ist es, schwerwiegend erkrankte oder verunfallte Patienten so schnell wie möglich mit der bestmöglichen Notfallversorgung in eine geeignete Behandlungseinrichtung zu transportieren. Dazu bietet die von der KWRO betriebene Walliser Notrufzentrale 144 die nötigen Rettungsmittel auf.

Die präklinische Patientenversorgung ist von vielen Besonderheiten geprägt: Oft sind mehrere Rettungskräfte gleichzeitig mit demselben Patienten beschäftigt, manchmal unter widrigsten Umständen. Der Patient hat keine Möglichkeit, selber zu entscheiden, wie oder von wem er behandelt werden möchte. Die Situation ist für den Patienten oft lebensbedrohlich und trifft ihn unvorbereitet. Sein Urteilsvermögen kann stressbedingt mehr oder weniger stark eingeschränkt sein.

Aus diesem Grund sind berufsethische Regeln sehr wichtig, denn vielfach müssen die Rettungskräfte im Namen des Patienten medizinische Entscheide treffen und/oder können ihm keine Wahlmöglichkeit anbieten.

Jede Rettungskraft muss die vier Grundprinzipien «Fürsorge», «Nicht-Schaden», «Gerechtigkeit» und – bei vorhandener Urteilsfähigkeit – «Recht auf Selbstbestimmung des Patienten» verinnerlichen und anwenden.

Der Patient steht stets im Zentrum des Handelns.

## 2 Definitionen

---

- Deontologie: ethische Verhaltenspflichten in Bezug auf die Berufsausübung
- Ethik: allgemeine moralische Normen
- Recht: sämtliche Gesetze, Reglemente usw. in Zusammenhang mit der Berufsausübung
- Arten der Verantwortlichkeit:
  - ✚ **Strafrechtliche Verantwortlichkeit:** Liegt vor, wenn eine Rettungskraft wegen eines Verstosses gegen das Strafgesetzbuch zur Rechenschaft gezogen wird.
  - ✚ **Zivilrechtliche Verantwortlichkeit:** Liegt vor, wenn eine Person Klage gegen eine Rettungskraft einreicht, um Schadenersatz zu erhalten. Der Schadenersatz ist nur fällig, wenn die Schuld der Rettungskraft nachgewiesen werden kann und ein Kausalzusammenhang zwischen Fehler und Schaden besteht.
  - ✚ **Disziplinarische Verantwortlichkeit:** Liegt vor, wenn der Staat eine Rettungskraft, die im Allgemeinen Inhaberin einer Bewilligung ist, wegen eines beruflichen Fehlers mit einer bestimmten Tragweite zur Rechenschaft zieht.
  - ✚ **Staatliche Verantwortlichkeit:** Liegt vor, wenn der Staat wegen des Verschuldens eines seiner Amtsträger (Rettungskräfte) oder des schlechten Funktionierens eines seiner Dienste zur Rechenschaft gezogen wird.
  - ✚ **Deontologische Verantwortlichkeit:** Liegt vor, wenn die Einhaltung der berufsethischen Verhaltenspflichten in Frage gestellt wird.
  - ✚ **Moralische Verantwortlichkeit:** Liegt vor, wenn es darum geht, ein Verhalten im Lichte der allgemeinen Grundsätze von Gut und Böse zu beurteilen.

## 3 Zweck der berufsethischen Grundsätze

---

Die berufsethischen Grundsätze regeln das Verhalten der Rettungskräfte gegenüber den Patienten und weiteren Beteiligten, den Augenzeugen, den anderen Einsatzkräften und der KWRO.

Sie bezwecken namentlich:

- die Förderung eines guten Vertrauensverhältnisses zwischen Rettungskraft und Patient;
- die Gewährleistung einer hohen Leistungsqualität gegenüber dem Patienten;
- die Erhaltung des guten Rufs des präklinischen Rettungswesens und seiner Akteure;
- eine gute Kooperation zwischen den verschiedenen Einsatzkräften im präklinischen Bereich;
- die Förderung ethischen Verhaltens;
- die Definition, Prävention und Sanktion von Verstössen.

## 4 Rechtsgrundlagen und reglementarische Bestimmungen

---

- Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)
- Verfassung und verfassungsmässige Grundsätze
- Gesetze und Verordnungen:
  - zum Gesundheitswesen
  - zur Organisation des sanitätsdienstlichen Rettungswesens
  - zur Information und zum Datenschutz
- Obligationenrecht
- Weisungen der KWRO

Die Gerichte sind nur an die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung gebunden, insbesondere die kantonale Gesundheitsgesetzgebung. Die Gesetzgebung steht in diesem Sinne über den berufsethischen Grundsätzen.

## 5 Anwendungsbereich

---

Die vorliegenden berufsethischen Grundsätze sind auf alle sanitätsdienstlichen Rettungskräfte, die von der Walliser Notrufzentrale 144 aufgeboden werden, von der Entgegennahme des Notrufs bis zum Ende der Patientenversorgung sowie bezüglich Datenschutz darüber hinaus anwendbar.

Sie werden in allen Rettungsdiensten, die von der Walliser Notrufzentrale 144 aufgeboden werden können, gut ersichtlich angeschlagen. Der Arbeitgeber händigt jedem Angestellten, Praktikanten und temporären Mitarbeiter bei Stellenantritt ein Exemplar der berufsethischen Grundsätze aus, selbst wenn es sich nur um ein punktuelltes bzw. kurzes Arbeitsverhältnis handelt.

## 6 Pflichten der Rettungskraft

---

### 6.1 Allgemeine Pflichten

- Die Rettungskraft hält sich an die gesetzlichen Vorschriften. Sie steht sowohl der Einzelperson als auch dem öffentlichen Gesundheitswesen zu Diensten. Sie erfüllt ihre Aufgaben mit Respekt gegenüber dem Leben und dem menschlichen Wesen.
- Sie kümmert sich um alle Personen, die in Gefahr sind, ohne die eigene Sicherheit zu gefährden.
- Sie ist für ihre Handlungen und Leistungen verantwortlich und stimmt diese adäquat und verhältnismässig auf die Bedürfnisse des Patienten und die Umstände des Einsatzes ab.
- Sie unternimmt keine therapeutischen oder pflegerischen Handlungen, die ihre Kompetenzen übersteigen oder ausserhalb ihres Zuständigkeitsbereichs liegen.
- Sie verpflichtet sich dazu, die Aus- und Weiterbildungen zu absolvieren.
- Sie agiert unter dem Titel und in der Funktion, unter dem bzw. in der sie von der Notrufzentrale 144 aufgeboden wurde.
- Sie zeigt Einsatzbereitschaft.
- Sie setzt den Patienten nicht ungerechtfertigterweise einem zusätzlichen Risiko aus.
- Sie achtet auch ausserhalb der sanitätsdienstlichen Tätigkeit darauf, nichts zu tun oder zu sagen, das den Patienten oder ihren Berufsstand, ihre Funktion oder die KWRO entwürdigen könnte.
- Sie respektiert die Kleiderordnung und trägt keine sanitätsdienstfremden Erkennungszeichen.
- Sie kommuniziert freundlich und wahrheitsgetreu.
- Sie gibt keine Informationen an die Medien weiter, sondern verweist diese an die KWRO-Direktion.
- Sie hält die Sicherheitsbestimmungen ein, insbesondere im Strassenverkehr und in gefährlichen Situationen.
- Sie arbeitet nicht unter dem Einfluss von psychotropen oder die Urteilsfähigkeit einschränkenden Substanzen.

### 6.2 Pflichten gegenüber den Patienten

- Die Rettungskraft diskriminiert keinen Patienten aufgrund von sozialen, religiösen, humanen, kulturellen oder rechtlichen Kriterien.

- Sie respektiert den Willen des Patienten im Rahmen des Möglichen.
- Sie informiert ihren ärztlichen Leiter, wenn ein Verdacht auf Misshandlung von Minderjährigen unter 16 Jahren oder schwachen Personen besteht.
- Sie setzt alles daran, dass der Patient seine Würde wahren kann.
- Sie erklärt dem Patienten im Rahmen des Möglichen und in verständlicher Weise alle Handlungen und Entscheide und fragt ihn um seine Meinung, wo dies möglich und sinnvoll ist.
- Sie hält die grundlegenden beruflichen Hygienevorschriften ein, um das Risiko von biologischen Kontaminationen zu reduzieren und die Übertragung von Krankheiten auf den Patienten zu vermeiden.
- In Situationen, die für die Angehörigen schwierig sind, nimmt sie sich im Rahmen des Möglichen Zeit, ihnen die Situation zu erklären und ihnen beizustehen. Nötigenfalls lässt sie über die Notrufzentrale 144 die hierfür nötigen Hilfskräfte aufbieten.
- Sie tut alles in ihrer Macht Stehende, um die Daten, von denen sie im Verlaufe des Einsatzes Kenntnis erhalten hat, zu schützen. Sie darf in keinem Fall Informationen an die Medien oder Dritte weitergeben, die keinen direkten Bezug zum Patienten und/oder zum Einsatz haben.
- Ausser in Situationen, in denen die Verwendung von spezifischen Apps der KWRO notwendig ist oder in denen die Rettungskraft gemäss kantonalem Recht den provisorischen Status einer Polizeihilfskraft hat, dürfen keine Audio-, Foto- oder Videoaufnahmen vom Patienten oder Einsatzort gemacht werden.

### 6.3 Pflichten gegenüber den anderen Einsatzkräften

- Die Rettungskraft kommuniziert mit den anderen sanitätsdienstlichen und nicht sanitätsdienstlichen Einsatzkräften respektvoll und sachlich.
- Bei Zweifeln in Zusammenhang mit Entscheiden, welche die Sicherheit des Einsatzes bzw. der Rettungskräfte oder die medizinische Prognose des Pateinten beeinträchtigen könnten, sucht sie den Kontakt zur Person, welche den Entscheid gefällt hat, und bittet diese, ihren Entscheid zu bestätigen, bevor er ausgeführt wird. Bei Meinungsverschiedenheiten hat die Meinung jener Person Vorrang, welche erstens aufgrund ihrer Ausbildung und zweitens aufgrund ihrer Erfahrung am kompetentesten ist. Die Meinungsverschiedenheit darf nicht in Gegenwart des Patienten, der Angehörigen oder von anderen Zeugen zum Ausdruck gebracht werden.
- Die Rettungskraft äussert sich nicht kritisch zum Einsatz und/oder zu den anderen Einsatzkräften. Allfällige Kontroversen sind bei einem Einsatzdebriefing zu besprechen, an dem alle Einsatzbeteiligten teilnehmen. Während und nach dem Einsatz herrscht ein motivierender Umgangston, der von gegenseitiger Unterstützung geprägt ist.
- Die Rettungskraft behält – insbesondere bei ungewöhnlichen und dramatischen Situationen – den emotionalen und psychologischen Zustand ihrer Kolleginnen und Kollegen im Auge, um posttraumatischen Leiden vorzubeugen.

## 7 Sanktionen bei Nichtbeachtung der berufsethischen Grundsätze

---

Die hierfür geltenden Massnahmen finden sich in der Weisung bezüglich des rechtlichen und reglementarischen Rahmens der KWRO (Ref. 100.03.42).